



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 19.09.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.03.2023

Meldungsnummer: UV02-000002221

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen

Gerichtlicher Entscheid gegen Germann & Cie. KMG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Germann & Cie. KMG
CHE-387.484.050
Thurtalstrasse 38
8450 Andelfingen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom **16. August 2022** (act. 1) und die Beilagen dazu (act. 2/1–5) werden der Gesuchsgegnerin zugestellt.

2. **Der Gesuchsgegnerin** wird eine **Frist von 30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 764 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die zuständigen Organe der Gesuchsgegnerin eine Bestätigung einreichen, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist oder ein neues Domizil bestimmen und dieses beim Handelsregisteramt anmelden.

3. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesuchsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

4. Schriftliche Mitteilung (...)

Geschäftsnummer: EO220002-B/Mm

Entscheiddatum: 16.09.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Andelfingen

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Andelfingen,
Thurtalstrasse 1,
8450 Andelfingen